Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 21. Mai 1928. 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 67: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Besoldungsordnung für die Pfarrer.

Nr. 68: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Zusatz zum § 15 der Gemeindeordnung.

Nr. 69: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Zusatz zum Organistengesetz vom 10. Juni 1922.

Nr. 70: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Abänderung der Gemeindeordnung (Wahlordnung).

Nr. 71: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Bildung der Kapellengemeinde Timmendorferstrand.

Nr. 72: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Ablösung von Naturallieferungen.

Nr. 73: Gesetz vom 8. Mai 1928, betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1928/29.

Nachrichten.

Nr. 67.

Gesetz, betr. Besoldungsordnung für die Pfarrer.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Für die Besoldung der Pfarrer, ihr Warte- und Ruhegehalt und ihre Witwenversorgung gelten die jeweiligen Bestimmungen für die oldenburgischen Zivilstaatsdiener.

Die Landessynode bestimmt, in welche Besoldungsgruppen die Pfarrer einzureihen sind. Sie bestimmt weiter, welcher Gehaltsabzug für freie Dienstwohnung dem Pfarrer zu machen ist, ob und wieviel vom Gehalt als Dienstaufwandentschädigung gilt, und wieviel von der letzteren bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist.

§ 2.

Der Pfarrer erhält seine Besoldung zunächst aus dem örtlichen Pfarrvermögen. Die Verwertung desselben unterliegt daher seiner Zustimmung unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Landeskirchenrates. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Pfarrer und Kirchenrat über die Verwertung des Pfarrvermögens entscheidet der Landeskirchenrat endgiltig.

Der Pfarrer hat das Recht, einzelne Teile des Pfarrackers mit Genehmigung des Landeskirchenrates selbst zu bewirtschaften. Der dafür zu zahlende Pachtpreis wird mit Genehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.

Der Pfarrer hat das Recht, die Naturalabgaben der Pfarre ganz oder teilweise für den ortsüblichen Wert am Fälligkeitstage zu übernehmen. Im Zweifel wird der Wert vom Landeskirchenrat endgiltig festgesetzt. Will der Pfarrer die Naturalabgaben übernehmen, hat er sich spätestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit darüber zu erklären.

Soweit mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt sind, steht ihnen das Recht auf Selbstbewirtschaftung eines Teiles des Pfarrackers und Uebernahme der Naturallieferungen anteilmäßig zu. Der Landespropst hat das Recht auf Uebernahme von 20 Raummeter Holz der Eutiner Pfarre. Hinsichtlich der Abgabe von Holz an den Kirchenrat für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Konfirmandenzimmers verbleibt es bei der bestehenden Ordnung.

§ 3.

Das Pfarrvermögen wird vom Kirchenrat getrennt von der übrigen Kirchenrechnung in einer Pfarrkasse verwaltet. Für die Verwaltung erhält der Kirchenrat ein Fünftel der Einnahmen aus Pachten und Naturallieferungen für seine Personalkasse. Pachtverträge über Pfarrländereien, Verkäufe aus denselben sowie Ablösungsverträge über Naturallieferungen unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Er ist berechtigt,

über die Verwertung der Naturallieferungen jährlich oder für längere Zeit Richtsätze zu geben.

§ 4.

In die Pfarrkasse fließen sämtliche inventarienmäßig feststehende und sonstigen Einnahmen der Pfarrpfründe. Zum Ersatz der fortgefallenen Stolgebührenentschädigung hat jede Gemeinde aus der Personalkasse für jedes 1000 der Seelenzahl nach der letzten Volkszählung 400,— *RM* in monatlichen Teilbeträgen in die Pfarrkasse, jedoch wenigstens 1200,— *RM* zu zahlen. Dabei werden weniger als 500 Seelen nicht, mehr als 500 Seelen für ein volles Tausend gerechnet. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, unter besonderen Umständen diese Abgabe mit Zustimmung des Synodalausschusses zu ermäßigen.

§ 5.

Der Ortszuschlag wird aus der Personalkasse bezahlt. Die für die freie Dienstwohnung und Garten vom Pfarrer zu zahlende Vergütung fließt in die Realkasse. Solange sie dem Ortszuschlag entspricht, wird die Zahlung unmittelbar zwischen der Personal- und Realkasse verrechnet.

§ 6.

Der Pfarrer erhält sein Gehalt aus der Pfarrkasse. Soweit ihre Einnahmen zuzüglich der kirchlichen Umlagen hierzu nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag aus der Kirchenkasse vorgeschossen. Soweit die Einnahmen der Pfarrkasse zuzüglich der landeskirchlichen Umlagen das Pfarrgehalt übersteigen, wird der Ueberschuß an die Landeskirchenkasse abgeführt. Zwischen der Pfarrkasse und dem Landeskirchenrat wird monatlich vorläufig abgerechnet. Der endgiltige Ausgleich erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres. Auf den für die Pfarrbesoldung nicht benötigten Teil der reinen Pfarreinnahmen und der landeskirchlichen Umlage ist der Landeskirchenrat berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Die endgiltige Pfarrkassenrechnung ist zu ihrer Festsetzung spätestens am 1. Mai beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 7.

Aus der Pfarrkasse sind auch die Kosten der Vakanzverwaltung und die Umzugskosten der Pfarrer unbeschadet ihrer späteren Verrechnung mit dem Landeskirchenrat auf Anweisung desselben zu zahlen. Wer

vor Ablauf von fünf Jahren freiwillig aus dem Dienste der Landeskirche ausscheidet, hat für jedes hieran fehlende Jahr ein Fünftel der Umzugskosten an die Kasse des Landeskirchenrates zurückzuzahlen.

§ 8.

Das örtliche Wittum ist vom Kirchenrat getrennt vom sonstigen Kirchenvermögen zu verwalten. Die Abrechnung kann mit der Pfarrkasse vereinigt werden. Die jährliche Abrechnung unterliegt der Genehmigung des Landeskirchenrates. Auf die Verpachtung der Ländereien und die Verwertung der Naturallieferungen finden die entsprechenden Bestimmungen für die Pfarrpfründen Anwendung. Soweit den Pfarrern Rechte zugebilligt sind, gelten sie auch für die Witwen.

§ 9.

Die Lasten und Nutzungen des Wittums unterliegen den Bestimmungen des Inventariums. Im Zweifel entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß. Der Gegenwert der Nutzungen der Witwe fällt in die Landeskirchenkasse.

§ 10.

Die Gehälter des Landeskirchenrates und seiner Beamten, alle Wartegelder, Ruhegehälter und Witwengelder werden unmittelbar aus der Kasse des Landeskirchenrates gezahlt.

Der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß entscheidet, ob die Gehälter der Hilfsprediger aus der betr. Pfarrkasse oder aus der Kasse des Landeskirchenrates gezahlt werden.

§ 11.

In wie weit in den Kapellengemeinden Pfarrkassen zu bilden sind, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß nach Anhörung des betr. Kirchenrates.

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 12. September 1920 betr. Besoldungsordnung für die Pfarrer aufgehoben.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 68.

Gesetz, betr. Zusatz zum § 15 der Gemeindeordnung.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

§ 15 erhält folgenden Zusatz: Der nutzungsberechtigte Besitzer kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates sich dauernd von einem Verwandten, der zum Kirchenältesten wählbar ist, vertreten lassen.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 69.

Gesetz, betr. Zusatz zum Organistengesetz vom 10. Juni 1922.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Besoldungsbestimmungen des Organistengesetzes für akademisch gebildete Organisten und solche, die die höhere Prüfung für Städte abgelegt haben, auf Antrag des betr. Kirchenrates außer Kraft zu setzen. Höhere Kosten dürfen daraus der Kasse des Landeskirchenrates nicht erwachsen. Das Gesetz vom 11. 12. 25 betr. Zusatz zum Organistengesetz vom 10. 6. 22 wird aufgehoben.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 70.

Gesetz, betr. Abänderung der Gemeindeordnung (Wahlordnung).

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Wählbar zu Kirchenältesten sind alle mehr als dreißig Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn. Im Zweifel entscheidet hierüber der Landeskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrates.

§ 2.

Die Kirchenältesten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und zwar zum 30. September des betreffenden Jahres. Sie können wiedergewählt werden. Für ihre Tätigkeit beziehen sie keine Vergütung in irgendwelcher Form.

Die derzeitigen Kirchenältesten gelten sämtlich als zum 1. Oktober 1927 gewählt. Das Los entscheidet, wer von ihnen zum 30. September 1930 ausscheidet. (Siehe §§ 22 und 68 der Gemeindeordnung.)

§ 3.

Stimmberechtigt in den Gemeindeversammlungen sind alle mehr als 25 Jahre alten Gemeindeglieder, welche länger als sechs Monate in der Gemeinde wohnen und nicht auf Grund von § 11 der Gemeindeordnung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sofern sie sich in die Wählerlisten eingetragen haben oder nach Ausweis der Kirchensteuerlisten für das der Wahl vorangegangene Kirchenrechnungsjahr ihre persönlichen Kirchensteuern bezahlt haben. Ist der Ehemann stimmberechtigt, so ist es auch seine Ehefrau.

Wer sich einmal in die Wählerlisten eingetragen hat, braucht die Eintragung für die spätere Wahl nicht zu wiederholen, solange er seinen Wohnsitz in derselben Gemeinde inne hat. Die Eintragung muß persönlich erfolgen, doch kann der eine Ehegatte auch den Namen des anderen eintragen lassen.

§ 4.

Die Eintragung in die Wählerliste kann jederzeit erfolgen, doch ist acht Tage vor jeder Wahl die Eintragung zur Prüfung und Feststellung der Wählerlisten zu sperren. Spätestens vier Wochen vor jeder Wahl ist von der Kanzel und in sonst ortsüblicher Weise zur Eintragung in die Wählerlisten unter Angabe des Ortes der Auslegung und der für die Eintragung bestimmten Stunden aufzufordern. Die Auslegung kann an mehreren

Orten geschehen. Sofern Wahlbezirke gebildet sind, sind Listen getrennt für jeden Bezirk aufzustellen und müssen an einem für den Bezirk gelegenen Ort ausliegen. Das aktive und passive Wahlrecht ist an den Wohnsitz im Wahlbezirk gebunden.

§ 5.

Gewählt kann nur werden, wer zur Wahl vorgeschlagen ist. Der Wahlvorschlag ist spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Vorsitzenden des Kirchenrates mit der eigenhändigen Unterschrift von zehn Stimmberechtigten des Wahlbezirkes einzureichen. Sind nur ein oder zwei Personen zu wählen, genügen fünf Unterschriften. Jeder Wähler kann seinen Stimmzettel beliebig aus der Zahl der vorgeschlagenen Namen zusammenstellen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, sind die überschießenden letzten ungiltig. Falls mehrere Wahlvorschläge eingereicht sind, sind die Namen der vorgeschlagenen Personen acht Tage vor der Wahl von der Kanzel und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 6.

Sind für einen Bezirk nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen ohne besondere Wahlhandlung als gewählt. Kommt eine Wahl zustande, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Los.

§ 7.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sind aufgehoben.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 71.

Gesetz, betr. Bildung der Kapellengemeinde Timmendorferstrand.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der kirchl. Ortsgenossenschaft Timmendorferstrand bildet vom 1. April 1928 ab eine eigene Kapellengemeinde.

§ 2.

Mit dem genannten Tage scheiden die in der Kapellengemeinde Timmendorferstrand wohnenden Kirchenältesten aus dem Ratekauer Kirchenrat aus. Ueber seine künftige Zusammensetzung, Wahlbezirk usw. beschließt dieser bis zum 1. Juni 1927 vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenrates. Kommt der Beschluß oder die Zustimmung nicht zu stande, entscheidet der erweiterte Synodalausschuß nach Anhörung der Vertreter des Kirchenrates.

§ 3.

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes der kirchlichen Ortsgenossenschaft Timmendorferstrand bilden den Kirchenrat der Kapellengemeinde Timmendorferstrand. Hinsichtlich ihrer Amtsdauer und ihres Ausscheidens nach § 58 der Gemeindeordnung gelten sie als mit Dienstantritt zum 1. Oktober 1927 gewählt.

§ 4.

Mit dem 1. April 1928 verlieren die Einwohner der Kapellengemeinde Timmendorferstrand alle Ansprüche an das Vermögen der Gemeinde Ratekau und haften nicht mehr für die Verpflichtungen derselben. Die Eigentümer von Gräbern auf dem Ratekauer Kirchhof behalten jedoch ihre Gräber und können sie nach den Bestimmungen der jeweiligen Ratekauer Kirchhofsordnung und zu den für die Ratekauer Gemeindeglieder geltenden Gebührensätzen benutzen. Soweit der Pfarrer der Kapellengemeinde Timmendorferstrand auf dem Ratekauer Kirchhof amtiert, hat er die erforderliche Erlaubnis des zuständigen Pfarrers einzuholen.

§ 5.

Sofern über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen der Kapellengemeinde Timmendorferstrand und der Gemeinde Ratekau nicht bis zum 1. Mai 1928 eine Einigung beider Kirchenräte erfolgt, setzt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des erweiterten Synodalausschusses nach Anhörung von bevollmächtigten Vertretern der Kirchenräte die vom Timmendorferstrand zu leistende Abfindungssumme fest.

§ 6.

Im § 6 der Verfassung werden die Worte „und die Kapellengemeinde Niendorf" ersetzt durch die Worte „und die Kapellengemeinden Niendorf und Timmendorferstrand".

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 72.

Gesetz, betr. Ablösung von Naturallieferungen.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die im Jahre 1928 und später fälligen Naturallieferungen für die kirchlichen Kassen aus dem oldenburgischen Staatsgebiet werden mit ihrem 12½fachen Betrage abgelöst.

Die Naturallieferungen aus der Gemeinde Stockelsdorf werden mit dem 13½fachen abgelöst; die im Jahre 1927 fällige Lieferung wird von den Stockelsdorfern nicht bezahlt.

§ 2.

Der Wert der Naturallieferungen wird wie folgt festgesetzt: Roggen 9,30 *RM*, Weizen 12,50 *RM*, Gerste 11,10 *RM*, Hafer 9,— *RM* pro Zentner, Eier 9 ₰ pro Stück, Wurst 1,50 *RM* pro Pfund, Brot 0,50 *RM* pro Stück, sonstige Lieferungen nach Angabe der Landwirtschaftskammer in Eutin.

§ 3.

Die Hälfte des Ablösungsbetrages des nach § 2 festgestellten Wertes zahlen die Pflichtigen in gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1928, 1929, 1930, die andere Hälfte wird auf die Realanlage der betr. Gemeinde gelegt und von ihr in gleichen Teilbeträgen am 1. Oktober 1931—1936 gezahlt und bis 1930 mit 6 % von der Realkasse verzinst. Soweit die Lieferung für 1927 im Rück-

stand ist, ist sie zuzüglich 6 % Verzugszinsen vor dem 1. Oktober 1928 von dem Pflichtigen zu zahlen.

§ 4.

Seit dem Jahre 1925 geleistete Ablösungen werden den Pflichtigen auf die von ihnen nach § 3 zu leistende Ablösung angerechnet unter Berücksichtigung des Wertes der in den letzten Jahren fällig gewesenen Lieferung. Zinsen werden nicht berechnet. Soweit demnach der Pflichtige noch ein Guthaben hat, wird es ihm auf seine demnächstige Kirchensteuer gutgeschrieben.

§ 5.

Die Kirchenräte sind berechtigt zu beschließen, daß der von der Realkasse zu tragende Teil der Ablösungssumme in der Weise aufgebracht wird, daß der innerhalb einer einzelnen Dorfschaft aufzubringende Betrag ausschließlich auf diese gelegt wird, sowie daß die Umlegung ausschließlich nach dem Grundsteuerreinertrag bezw. nach Pflügen und nicht auch nach dem Mietwert der Gebäude geschieht.

§ 6.

Beim Eigentumswechsel eines verpflichteten Grundstücks sind die etwa noch zu leistenden Jahresraten vom Ablösenden vor der gerichtlichen Auflassung zu zahlen.

§ 7.

Die dingliche Verpflichtung zur Leistung der Lieferung erlischt mit der Zahlung der dritten Ablösungsrate. Für Pflichtige, die auch auf Aufforderung der Landwirtschaftskammer nicht mit dem 1. Oktober 1928 ablösen, bleiben ihre bisherigen Verpflichtungen in Kraft.

§ 8.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Höhe der Verpflichtung in auffallendem Mißverhältnis zum Werte der Leistung steht, nach Anhörung des beteiligten Kirchenrates Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§ 9.

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, mit der katholischen Kirche etwa erforderliche Vereinbarungen über die Ablösung der Katholiken zu treffen.

§ 10.

Die Kirchenräte sind verpflichtet, mit Genehmigung des Landeskirchenrates mit den eingegangenen Ablösungsgeldern innerhalb drei Jahren Ländereien zu kaufen, andernfalls ist das Geld zum gleichen Zwecke dem Landeskirchenrat zu überweisen.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 73.

Gesetz, betr. Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1928/29.

Eutin, 1928, Mai 8.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Ermächtigung der Landessynode vom 8. Mai 1928 und mit Genehmigung des erweiterten Synodalausschusses den nachstehenden Voranschlag der Landeskirchenkasse für das Rechnungsjahr 1928/29.

A. Allgemeine Kirchenkasse.

1. Einnahmen.

1. Zuschuß des Staates	43 000,—	RM
2. Landeskirchliche Umlage . . .	71 000,—	„
	114 000,—	RM

2. Ausgaben.

1. Gehälter	16 500,—	RM
2. Geschäftskosten	2 800,—	„
3. Kirchenbund	1 600,—	„
4. Landessynode	1 300,—	„
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	76 450,—	„
6. Zuschuß zu den Organistengehältern	1 200,—	„
7. Fortbildung der Pfarrer . .	700,—	„
8. Fortbildung der Organisten .	300,—	„
9. Vertretung der Pfarrer . .	600,—	„
10. Unterstützungen	400,—	„
11. Jugendpflege	1 200,—	„
12. Gemeindepflege	100,—	„
13. Evang. Kindergarten Eutin . .	500,—	„
14. Bibelverbreitung	1 000,—	„

15. Schriftenverbreitung	100,—	RM
16. Evang. soz. Schule in Spandau	100,—	„
17. Heimatkirche	2 400,—	„
18. Kirchhof am Timmendorfer-strand	300,—	„
19. Kirchliche Bauten in Bad Schwartau	1 800,—	„
20. Zuschuß zum Pastoratbau Süsel	1 000,—	„
21. Stipendien	1 000,—	„
22. Kirchliche Versorgung Nord-schleswigs	300,—	„
23. Zahlung an einzelne Gemeinden	300,—	„
24. Schuldabtrag und Zinsen . .	1 400,—	„
25. Sonstiges	650,—	„
	114 000,—	RM

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

1. Einnahmen.

1. Pachten und Naturalien abzügl. 20 % an die Gemeinden .	29 000,—	RM
2. Ersatz der Stolgebühren . . .	20 000,—	„
3. Zinsen	50,—	„
4. Zuschuß der Allgem. Kirchen-kasse	76 450,—	„
	125 500,—	RM

2. Ausgaben.

1. Gehälter (13 Pfarrer, 3 Hilfs-prediger)	102 500,—	RM
2. 1 Wartegeld und 4 Witwen-gelder	21 000,—	„
3. Umzugskosten	2 000,—	„
	125 500,—	RM

Bemerkungen.

Als Betriebsfonds geht ein Kassenbehalt von etwa 2000,— RM in das neue Rechnungsjahr über.

Der Zuschuß an die Gemeinde Süsel ist auf drei Jahre bewilligt.

Sofern die Schlußabrechnung zwischen dem Landeskirchenrat und einzelnen Gemeinden ein Saldo zu Lasten des ersteren ergibt, ist er bis zur Höhe von 400,— RM von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

Eutin, 1928, Mai 8.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nachrichten.

Der Pfarrer Dr. Greiß ist zum 15. Mai 1928 behufs Uebertritts in den Dienst der Mecklenburg-Schwerinschen Landeskirche aus dem Dienste der Landeskirche entlassen.

Der Organist Koch in Rensefeld ist krankheitshalber aus seinem Dienst zum 1. Dezember 1927 ausgeschieden.

Fräulein J. Etzdorff ist vom Rensefelder Kirchenrat mit Genehmigung des Landeskirchenrates als Organistin angestellt.

Seite 152
(Leerseite)